



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ehrenberg, Fritz: Straßburger Verfassungsleben : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

uns haben erscheinen lassen. Und dann werden wir zu naturgemäßen Zuständen nur dadurch wieder gelangen, daß wir uns entschließen, unsre ganzen Lebensverhältnisse diesem mindern Reichtume entsprechend einzurichten.



## Straßburger Verfassungsleben.

Don Fritz Ehrenberg.

(Schluß.)



ies in großen Zügen die Entwicklung der Verfassung.\*) Nun zu ihren Einzelheiten. Die Grundlage des staatlichen Lebens in der freien Reichsstadt bildeten also die Zünfte. Über das Wesen derselben hat noch vor garnicht langer Zeit Unklarheit geherrscht, bis unser ehemaliger Universitätsrektor Gustav Schmoller durch seine Mitte des vorigen Jahrzehnts hier betriebnen grundlegenden Studien nachgewiesen hat, worauf es dabei ankommt. Nicht volkswirtschaftlich, sondern in Verbindung mit dem öffentlichen Rechte, mit Gerichtsverfassung und Verwaltungsrecht haben wir uns darnach das Wesen der Zünfte zu erklären. Der vielbespöttelte Zunftzwang ist unmittelbar abzuleiten aus dem Gerichtszwange der alten Zeit. Wie oben ausgeführt, ging allmählich die öffentliche Gewalt vom Bischof in die Hände der Stadtmenschen über. Mit dem Beginn der Zunftherrlichkeit trat dieser Übergang noch deutlicher hervor; die adelichen Zunftmeister, die Amtsnachfolger jener alten bischöflichen Ministerialen, gaben ihre Macht an die Handwerksmeister ab, und den über alle gesetzten bischöflichen Burggrafen ersetzte der Ammeister, der dann das Haupt der Stadt wurde. Worauf es den Zunftverbindungen hauptsächlich ankam, war eignes Recht und eignes Steuerwesen; die in der alten Zeit häufigen „Auflösungen“ der Zünfte haben sich weniger auf die Genossenschaften selbst, als vielmehr auf die zeitweilige Verkümmernng dieser Rechte bezogen. Hier in Straßburg zeigte der Sprachgebrauch deutlich das richterliche Wesen der Zünfte, denn der Zunftmeister hieß später nur „das Gericht.“ Aus dieser Gerichtsbarkeit entwickelte sich dann die politische Stellung, und beides zusammen ergab die Notwendigkeit des Zunftzwanges.

Den Zünften gegenüber standen die schon erwähnten adelichen Constofeln, in denen sich das frühere Adelsregiment der Stadt wieder spiegelt. Ursprünglich eine Art militärischer Einteilung der freien Stadtmenschen bedeutend, nahmen die Constofeln allmählich das Gepräge einer Bezirkseinteilung an; 1394 haben

\*) In dem ersten Teile dieses Aufsatzes sind ein paar Druckfehler stehen geblieben; S. 299 Z. 12 lies edeln statt adeln, S. 300 Z. 9 keinen Vorßiß, S. 301 Z. 26 drie gewaltige.

wir die acht Constofeln zu St. Peter, vor dem Münster, in Kalbesgasse, zu St. Nicolaus, in Spettergasse, zu St. Thoman, an der Oberstraße und am Hohlwege. Die Constofeln hatten die öffentliche Sicherheit, den Wachtdienst, die Thorhut, ferner auch die Steuerumlage zu besorgen. Sie thaten den früher so wichtigen Dienst zu Pferde, während die Handwerker das Fußvolk bildeten. Als letztere 1332 zur Herrschaft kamen, bedurfte es einer besondern Verordnung, damit sie auch beritten wurden. Ausdrücklich erzählt Königshofen: „Under den kam die gewohnheit vs, das die antwerglüte uf wegene wurdent ritende wenn man vszogete in reifen. Wan vormols giengent sū zu fusse.“ Die Constofeln trockneten allmählich ein, jemehr sich das selbständige Zunftwesen entwickelte. Der Adel hatte übrigens schließlich nach mannichfachen Schwankungen nur zwei Kurien oder Stuben, welche für ihn politische Einigungspunkte bedeuteten: „zum Hohensteg“ und „zum Mühlstein.“

Die Zahl der Zünfte schwankte nicht minder häufig; von 10 auf 28, auf 24 und schließlich auf 20, soviel es dann 309 Jahre hindurch geblieben sind. Diese 20 hatten eine bestimmte, bei allen Amtshandlungen eifersüchtig beobachtete Reihenfolge.\*) Schon die geringe Anzahl deutet darauf, daß die Begriffe „Zunft“ und „Gewerbe“ sich nicht decken können; vielmehr war eine Zunft der Sammelort für verschiedne Gewerbe, meist in zufälliger Zusammensetzung ohne organische Angliederung. In der Zunft zum „Spiegel“ fanden sich beispielsweise die Apotheker mit den Bettverkäufern zusammen; in der „Lucern“ oder „Latern“ die Chirurgen und die Kornhändler; ja die Zunft der „Weinsticher“ bestand schließlich nur noch aus Perrückenmachern und Frisuren, und die „Freiburger“ aus Leuten, welche überhaupt kein Gewerbe betrieben, also so etwas wie einen „Verein der Vereinslosen“ bildeten. Unter dem drohenden Beil des Zimmerleutwappens vereinigten sich neben den Zimmerern die Verfertiger musikalischer Instrumente und die Wagner, bei der „Stelz“ die Kunstmaler, Buchdrucker, Buchbinder und Buchhändler, also alles, was heute zur Herausgabe eines Prachtwerkes mitwirkt. Ob Gutenberg bei der „Stelz“ gedient hat, weiß man nicht; wohl aber, wo andre berühmte Leute „gedient“ haben,

\*) Ein aus dem siebzehnten Jahrhundert stammendes Merkprüchlein giebt die Reihenfolge:

Es wird bey löblicher Statt Straßburg frehem Wesen  
Aus Edlen und Gemeind die Burgerchaft erlesen.  
Des Adels stuben seind: Hochsteg und Mühlstein;  
Die andern teilen sich in zwanzig Zünfften ein:  
Als Under, Spiegel, Blum, Freiburger, Tuch-, Lucerner,  
Die Mörin und die Stelz. Brodbecker, Kürschner. Ferner:  
In Kieffer, Gerbersleuth, Weinsticher, Schneider, Schmidt,  
Den Schust- und Fischeren der Zimmermann nachtritt;  
Der dreysach Gartner hauff und Maurer thun beschließen  
Mit wunsch, daß jeder Zunft viel seegen mög zufließen.

wie das Verhältnis der Zugehörigkeit zur Zunft genannt wurde. So heißt es von Calvin ausdrücklich, er „diente bei den Schneider.“ Zur Schneiderzunft muß übrigens auch Goethe während seiner hiesigen Studienzeit 1770/71 einen unbestimmten wahlverwandten Zug gefühlt haben, denn er schlug sein Hauptquartier behufs Ergründung des Straßburger Bierstoffes in der alten Schneiderzunftstube, Brasserie du Dauphin, am Schneidergraben auf. Die mitunter etwas seltsam klingenden Zunftnamen sind wohl auf Häusernamen zurückzuführen. Die „Möhrin“ besteht noch heute als Café de la Mauresse; die „Blum“ der Metzger war wohl ein Wahrzeichen, vielleicht das der alten Straßburger Lilie am Zunft Hause. Ebenso zu erklären ist vielleicht die „Stelz“ oder Stelze; wie es heute noch ein Haus „zur Meise“ genannt giebt. Die unter ihnen geltenden Vorrechte hielten die Zünfte sehr hoch. Beispielsweise hatte der Rats Herr derer „zum Encker“, der Schifflente, wegen der hohen Bedeutung der Schifffahrt für das alte Straßburg den Ehrensitz im Rat, nächst dem Stettmeister. Als aber die Bäcker im Jahre 1448 durch ihre Tapferkeit die Beste Waffelnheim zu Falle gebracht hatten, wurde ihnen dieser Ehrensitz feierlich zuerkannt; auch durften sie alljährlich am Gedenktage, bis an die Zähne bewaffnet, mit Fahne und Musik einen festlichen Umzug durch die Stadt halten. Tapfer und zugleich vaterlandsliebend im höchsten Grade zeigten sich die Schneider. Als an dem verhängnisvollen 30. September 1681 die dreihundert Schöffen über den Anschluß an Frankreich ihren Rat abgeben sollten, erhob allein die Schneiderzunft den kräftigsten Widerspruch: eher müsse man sich bis in den Tod verteidigen, als die Freiheit Straßburgs aufgeben! Und als 109 Jahre später der französische Kommissar Dietrich in glatter Rede die Schöffen zur Niederlegung ihres Amtes und zur Anerkennung der neuen revolutionären Gemeindeordnung aufforderte, traten wiederum die Schneider voll Zorn dagegen auf und bewirkten wenigstens einen mehrmonatlichen Aufschub. Das Gegenteil von diesem Vaterlandsgefühl finden wir bei dem Gewerbe der Leineweber, welche sich bei Aufhebung der Zünfte 1791 nicht genug beeilen konnten, ihren Bruderschaftspokal und andre kostbare Silber- und Goldgefäße, 14 Mark an Gewicht, auf die Münze zu tragen und der Nation damit ein Geschenk zu machen. Diese kleinen Züge mögen für die Charakteristik des Zunftlebens genügen.

Wichtiger ist die innere Einrichtung der Zünfte, da sich ja auf ihr der Verfassungsbau erhob. Wer als Bürger in Straßburg wohnte, mußte sich bei einer Zunft einschreiben lassen, ihr „dienen“; und zwar ging, wer ein Gewerbe betrieb, dahin, wo seine Gewerbsgenossen waren, als „leibzünftiger Handwerksmann.“ Die Standespersonen, die Studirten und Rentner, wählten sich eine Zunft und dienten dort als „leibzünftige Herren Gelehrte und Zudiener“, die Armen oder „Nichthandwerker“ als einfache „Zudiener.“ Wer an eine andre Zunft noch Abgaben zu zahlen hatte, war letzterer „geldzünftig“; so waren alle, welche eignes Land bebauten, den Gärtnern geldzünftig. Wenn eines

Zunftgenossen Sohn ein andres als das väterliche Gewerbe erlernte, blieb er bei der väterlichen Zunft, wurde aber derjenigen seines neuen Gewerbes geldzünftig. Mit dem aus solchen Beiträgen, aus den Eintrittsgeldern und Umlagen erwachsenden gemeinsamen Vermögen, von welchem die Hälfte an den Staatschatz im Pfennigturme abgeführt werden mußte, scheinen indes die Zünfte nicht immer glimpflich umgegangen zu sein, denn im Jahre 1466 bedurfte es einer „Erkenntnis“ der XXIIer, daß keine Zunft oder Handwerk auf ihre Stube Geld aufnehmen oder solche verkaufen dürfe ohne Erlaubnis der Räte und XXIIer. Die höchste Gewalt in der Zunft hatte der aus fünfzehn Mann bestehende Schöfferrat, in welchem der Oberherr und dann der Ratsherr der Zunft nebst einem Zumann oder Stellvertreter an erster Stelle saßen. Der gebietende Oberherr\*) mußte aus einer der drei Ratsstuben des „beständigen Regiments“ sein und wurde durch die Räte und XXIIer gewählt, war also gewissermaßen vom Räte der Stadt zur Oberaufsicht für die Zunft eingesetzt. Schöffe konnte im freien Straßburg und auch noch bis 1688 jeder fünf- und zwanzigjährige Bürger werden, welcher mindestens zehn Jahre hindurch der Stadt angehört hatte.

Der Schöfferrat wurde früher von den Zunftgenossen gewählt; später ergänzte er sich durch eigne Wahl, bei der es aber strenge Vorschriften gegen Beeinflussung und Bestechung gab; auch wurde für diese Wahlen in den Kirchen eine besondere Fürbitte gethan, ein Zeichen, für wie wichtig man sie hielt. Neben dem Schöfferrat bestand das teils von den Schöffen, teils von allen Zunftgenossen gewählte Zunftgericht mit acht bis vierzehn Mitgliedern; dasselbe entschied die Streitfälle innerhalb der Zunft, und von seinem Urteil gab es eine Berufung an die Ratsstube der XVer. Der jährlich neu zu wählende Zunftmeister verwaltete die Gelder, ein rechtskundiger Zunftschreiber besorgte die Akten, der Zunftbittel und die Rüger die polizeiliche Gewalt. Ein Zeichen des beginnenden Verfalls ist wohl die 1629 erfolgte Einführung von „geheimen Rügern,“ einer Art von Geheimpolizisten, welche nur dem Oberherrn berichten durften und für jeden Fall den „sechsten Pfennig“ von den Strafgeldern empfangen. Die einzelnen Gewerbe hatten noch besondere Behörden: den jährlich unter Einspruchsrecht des Zunftmeisters zu wählenden Handwerksmeister; dann Schauer, Kiefer und Messer für die verschiedenen Gewerbschantierungen, teils vom Rat, teils von der Zunft bestellt. Fast alle Zunft- und Stadttämter waren ursprünglich Ehrenämter und unbesoldet. Jedoch fanden die Einzelnen ihre Rechnung durch die „Präsenzgelder“ bei den Sitzungen; jede neu angefangne Sitzungsstunde wurde dabei vom Bittel sofort baar bezahlt, eine Einrichtung,

\*) Sein Ansehen war bedeutend, wie aus der ihm gebührenden nahezu fürstlichen Anrede hervorgeht. Zum Beispiel: „Hoch-, Edel-, Vest-, Fromm-, Fürsichtig-, Hochweis- und Hochgelehrter Herr Wolfgang Schutterlin, des beständigen Regiments deren Herrn XXIIer hochansehnlicher Weisiger und der Ehrjamen Zunft zum Ender Hochgebietender Herr Oberherr.“

die natürlich allmählich zum Mißbrauch und schließlich zur festen Besoldung führen mußte.

Der ungemein verwickelte Bau der städtischen Verfassung selbst wird von den elsässischen Geschichtsfreunden nicht mit Unrecht als ein „Labyrinth“ bezeichnet; die vielverschlungenen Gänge der alten Verwaltung sind ja jetzt umso schwerer zu erkennen, je gründlicher die Zerstörung gewesen ist. Ich hoffe aber, nach dem hier bereits ausgeführten deutlich sein zu können. Den Ariadnesfaden in diesem Labyrinth giebt die Verfassung der Zünfte. Aus der Mitte der letztern wurde die gebietende Mehrheit der Ratsherren gebildet, und an den Rat gliederten sich die Kammern des „beständigen Regiments“; an die Zünfte oder vielmehr an ihre unmittelbaren Vertreter, die dreihundert Schöffen, zurück ging die Entscheidung in allen wichtigen Fragen, und der oberste aller Zunftgenossen, der Ammeister, war das Oberhaupt des ganzen Staatswesens. Neben diesem regierenden Oberhaupte gab es aber noch vier besondere Regierer, die vier adlichen Stett- oder Städtmeister, von denen jeder auf zwei Jahre gewählt wurde, ein Vierteljahr lang die Geschäfte leitete und das Siegel führte; die Ratsverordnungen gingen von dem Stettmeister aus und huben demnach an: „Wir, der Meister und der Rat erkennen u. s. w.“ Wenn man einen Vergleich mit der heutigen französischen Republik ziehen will, so kann man den Ammeister als den Präsidenten der Republik, die Stettmeister als verantwortliche Minister und den jeweils regierenden Stettmeister als den Ministerpräsidenten bezeichnen. Dabei beugte der unmittelbaren Beunruhigung des Staatswesens durch Parteikämpfe jener fortwährende Wechsel im Amte vor, der jeden einmal an die Reihe brachte und in dem sein organisirten Wahlsystem sein Korrektiv fand. Um aber eine gewisse Beständigkeit im Regiment, eine Geschäftsüberlieferung zu haben, wurden alljährlich nur zwei von den vier Stettmeistern neu gewählt. Eine gleiche Rücksicht galt bei der Ratswahl; früher wurde der ganze Rat alle Jahre neu gewählt, aber schon vom fünfzehnten Jahrhundert ab jährlich nur die Hälfte. Der große Rat zählte dreißig Mitglieder, von denen zwanzig durch die zwanzig Zünfte, zehn durch die adlichen Stuben bestellt wurden; den Vorsitz im Rate führte der Ammeister. Als eine Art Unterausschuß ist der aus sechzehn Zünftischen und sechs Adlichen bestehende kleine Rat anzusehen, welcher in Sachen der Rechtspflege und Polizei gebot.

Die eigentliche ausführende Regierungsgewalt lag bei den drei Kammern des „beständigen Regiments“, den Dreizehnern, Fünfzehnern und Einundzwanzigern. Die bedeutendste von diesen drei war die Kammer der XIIIer, welche ursprünglich aus neun, seit 1448 aus zwölf und schließlich aus dreizehn Mitgliedern bestand. Die XIIIer hatten die größte Gewalt, denn in ihrer Hand lag der Verkehr nach außen, das Kriegswesen und die Diplomatie. Durch ihre Hände ging der Verkehr mit Kaiser und Reich, sie bestimmten über Krieg und Frieden. Im Jahre 1448 wurde die Gewalt dieser Kammer enger umgrenzt; von da ab

mußten die XIIIer in Geld- und Personenangelegenheiten den Rat befragen, durften aber nach wie vor Gesandte abschicken und die Mannschaften der Stadt auf den Kriegspfad senden. Gebildet wurde die Kammer der XIIIer aus dem Ammeister, vier Adlichen und acht Handwerkern, von denen vier frühere Ammeister sein mußten.

Daneben stand die Kammer der XVer, geschaffen im Jahre 1433 aus der Erkenntnis heraus, daß es nötig sei, die Ausführung der Verordnungen zu überwachen. Als eine Art Staats- und Verwaltungsgerichtshof, dem kein in Amt befindlicher Staatsbeamter angehören durfte und der sich selbst ergänzte, bestand sie aus fünf Adlichen und zehn Handwerkern, von denen keiner unter 33 Jahre alt sein durfte; seit 1554 mußte jeder XVer vorher einmal Rat oder Schöffe gewesen sein. Aus dieser die Gesetze überwachenden Kammer entwickelte sich allmählich eine gesetzgebende Behörde, welche schließlich die ganze innere Verwaltung unter sich hatte.

Die Summe aller Lebensklugheit und Staatsweisheit des alten Straßburg saß aber in der Kammer der XXIer. Diese war nur zusammengesetzt aus ehrwürdigen Männern, welche lange Jahre hindurch sich im öffentlichen Dienste bewährt hatten. Sie wurden auf fünf Jahre gewählt und bei der dann folgenden zweiten Wahl lebenslänglich. Nach der 1474 niedergeschriebnen XXIer-Ordnung mußten diese „alten Herren“ bei allen Angelegenheiten — außer in Sachen von Erbe, Eigentum und Anflug — um Rat gefragt werden. Die meisten Ratsbeschlüsse erfolgten daher vom „Rat und XXIern.“ Selbstverständlich war diese Kammer sehr bald verquickt mit den XIIIern und XVern, sodaß „ledige“ XXIer — das heißt solche, die nur bei den XXIern saßen — stets wenig vorhanden waren.

Schließlich gab es noch feste, besoldete, gewissermaßen niedrige Ämter, die der Schreiber, Rentmeister, Zinsmeister und anderer, deren Besetzung aus der Mitte und auf Empfehlung der Zünfte erfolgte. Eine im heutigen Sinne strenge Abscheidung dieser niedrigeren Ämter nach Bildung und gesellschaftlicher Stellung hat es aber im alten freien Straßburg nie gegeben. Überhaupt beruht ja die Hauptkraft dieser Verfassung auf der innigen Vermischung aller Elemente. Jeder konnte zu den Würden in Staat und Zunft gelangen, nach dem höhern oder geringern Grade von eigener Tüchtigkeit und öffentlichem Vertrauen. Durch den in dem fein durchdachten Wahlssystem begründeten Stoffwechsel wurde der politische Sinn im Volke fortwährend rege gehalten, wurde den einzelnen Körperschaften immer wieder frisches Blut zugeführt, erhielt das Staatswesen immer neue Schwungkraft. Der Wert der Verfassung an sich wird dadurch nicht gemindert, daß sich die Machtverhältnisse der einzelnen Gewalten allmählich verschoben, daß der Ammeister zu einer Repräsentationsgestalt verblaßte, der Rat seine Bedeutung an die Schöffensversammlung verlor, und das „beständige Regiment“ die wirkliche Herrschaft in die Hände bekam. Die Grundzüge der

Volksherrschaft, der Demokratie im edelsten Sinne, blieben bestehen; sie waren es, welche Straßburg die innere Ruhe verbürgten und seinen Glanz nach innen und außen schufen und mächtig förderten.

Nebenbei sei bemerkt, daß das Kriegswesen dieses Zunftstaates auf gleicher Höhe stand. Als der Glanz des Rittertums gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts verblich, blühte die Tüchtigkeit des städtischen Fußvolks auf, und besonders waren es die Straßburger Zünfte, welche einen ausgezeichneten Stamm streitbarer Männer stellten. Das bischöfliche Ritterheer erlag 1213 bei Hausbergen bereits dieser neuen Macht, und als zu Anfang des folgenden Jahrhunderts das Handwerk zur Herrschaft gelangte, war diese Macht wohl geeignet, den Forderungen der „antwerckslüt“ Nachdruck zu geben. Erst bei der Beschließung von 1870 ist die kleinere der beiden Stadtfahnen,\*) unter deren Führung die Straßburger ihre Kriegszüge unternahmen, zu Grunde gegangen, prächtig gearbeitete Stücke, auf denen die Mutter Maria mit dem Kinde prangte, wie sie heute noch — nur in anderer Farbenzusammenstellung — das mittlere Glasfenster des Hochaltars im Münster ziert. Unter diesem Zeichen pflegten die Straßburger zu siegen und ihren Ruhm weit über die Grenzen des Reiches zu tragen; als Kaiser Friedrich III. 1442 zur Krönung nach Rom zog — als der letzte deutsche Kaiser, der sich dort krönen ließ —, nahm eine Schaar von fünfzig berittenen Straßburgern mit Stadtbanner und „besonderm“ Trompeter an diesem Zuge teil, wofür Straßburg seine Freiheiten und Rechte feierlich bestätigt erhielt. Die letzten Spuren dieser kriegerischen Herrlichkeit wurden ein Jahr nach der Einnahme der Stadt durch die Franzosen vernichtet. Im Jahre 1682 hatten nämlich die bewaffneten Zünfte noch die Thorhut zu versehen. Am 22. August dieses Jahres beschloßen aber die Räte und XXIIer, „die Herren Franzosen darzu suchen zu disponiren, daß sie die Thorschließerei selbstn übernehmen thäten.“ Der Zunftchronist C. F. Heitz setzt mit schwerem Humor hinzu: „welches auch sogleich erfolgte.“ Frankreich ließ sich um so etwas nie lange bitten.

Die Verfassungsurkunde des alten freien Straßburg hieß der Schwörbrief. Er stammt aus dem Umwälzungsjahre 1332 und hat im ganzen zehn Änderungen erfahren, die letzte im Jahre 1482; zweihundert Jahre später, als die Franzosen die Stadt genommen hatten, wurden die Merkmale der königlichen Gewalt hineingeflickt, und so blieb der Schwörbrief bis zur großen Revolution, die auch ihn verschlang. Laut dieser Urkunde mußte die Wahl des Ammeisters\*\*)

\*) Sie war zum letztenmale entfaltet bei dem badisch-elsässischen Sängerkette, welches 1863 in Straßburg abgehalten wurde.

\*\*) Oft wurden mehrere Wahlgänge umsonst gemacht. So wählte man 1593 bis abends in die Dunkelheit hinein, und erst der siebente Wahlgang brachte die Annahme einer Wahl. Einer entschuldigte sich wegen „Alters und anderer Unvermügllichkeit“; der zweite, weil er in Lehen stand; der dritte wegen „Leibschwere“; der vierte Lehen halber; der fünfte und sechste desgleichen. Und der endlich erwählte siebente war so krank, daß er die Sendboten des Rates im Bette bei einem „Schwebelichte“ empfangen mußte.

jeden ersten Donnerstag nach Neujahr vorgenommen werden und zwar von den zwanzig zünftlerischen Ratsherren in der Frühe; nur völlig unbescholtene und unabhängige Leute konnten zu dieser Stelle gewählt werden.

Höchst feierlich war nach der Ammeisterwahl die Vereidigung der gesamten Bürgerschaft auf den Schwörbrief. Das geschah früher in des Bischofs Garten, dem heutigen Schlosse, sehr bald aber auf freiem Platze dicht vor dem Münsterportal. Dort wurde ein Holzgerüst aufgeschlagen, mit Teppichen und in der Mitte mit rot und weißem Damast behängt und darüber ein Baldachin aufgerichtet. Nachdem der Auszug auf dem Münsterturm mit Wachen besetzt und Berittene auf die vier Hauptstraßen hinaus entsendet waren, ging die Feierlichkeit vor sich. Früh um 7 Uhr versammelten sich die Zünfte auf den Stuben, wo ihnen der Schwörbrief und einige alte Ordnungen vorgelesen wurden. Um  $1\frac{1}{2}$  9 Uhr fing die Ratsglocke des Münsters\*) an zu läuten, und die Zünfte zogen dem Münster zu. Auf dem Holzgerüste stellten sich die Rats- und Oberherren auf, die übrigen unten im Kreise. Dann riefen die Stadtknechte dreimal: „Ihr Herren tretts hernach und hört in Gottes Namen!“ Einer der Herren Fünfzehner verlas den Schwörbrief, und nun wurden die Meister und Räte vereidigt, die Zünfte und alles Volk; wer nicht dawar, mußte später auf seiner Zunftstube nachschwören. Am Schlusse rief der Stettmeister dem Volke zu: „Glück, Heil, Segen, langes Leben woll Gott euch und uns allen geben!“ Und „alsbald gehen unter Pauken- und Trommeten-Schalle die Herren wieder von dem Gerüste und läuft alles auseinander.“ Zwei Tage darauf war die Ratspredigt im Münster, bei welcher die ganze offizielle Welt erschien, und am Sonntag nach dem Schwörtage hielt der neue Ammeister eine Umfahrt auf den Zunftstuben, wo er in feierlicher Weise eine festgesetzte Ansprache hielt und die Zunftgenossen zur Gesetzmäßigkeit und Verträglichkeit aufforderte, eine feierliche Handlung, welche vier bis fünf Stunden in Anspruch nahm.

Dies alles wurde dem prachtliebenden Sinne der Alemannen gemäß mit großem Prunk vollzogen, und ein wirkungsvolleres Bild kann man sich wohl kaum denken als beispielsweise den Schwörtage vor dem Münsterportal. Da standen die freien Bürger, die Handwerker und Edelleute, alle gleich vor der geweihten Verfassungsurkunde, und schworen einander von neuem Treue. Und über alle ragte das ehrwürdige Münster empor, welches Geschlechter kommen und schwinden sah, bis — eines Tages die feierliche Versammlung da unten ausblieb; ein schwerer Sturm war über die Vogesen hereingebrochen und hatte den ganzen stolzen Verfassungsbau wie Spreu hinweggefegt.

An Erwins Dome erhob sich diese Verfassung, selbst ein herrlicher, hochstrebender Bau, in dessen weiten Hallen die alten Straßburger friedfertig ihre

\*) Da um 9 Uhr geschworen werden sollte, durfte es nicht eher 9 Uhr schlagen, als bis alles versammelt war, selbst wenn die Münsteruhr inzwischen angehalten werden mußte.

Angelegenheiten ordneten und von dem aus sie machtgebietend Einfluß auf das Land ringsum ausübten, ihre Freundschaft und ihren Schutz den Fürsten und Städten begehrenswert zu machen wußten. Erwins Dom hat den schweren Stürmen der Zeit getrotzt und strahlt jetzt verjüngt, in der Morgensonne des neuen Reiches, so jugendfrisch wie damals am Johannisstage des Jahres 1439, wo die Bauzünfte abgerüstet hatten. Von des Münsters stattlichem Schwesterbau aber, der Verfassung, ist kaum eine Spur mehr vorhanden; nur hie und da finden sich dürftige Erinnerungen, mahnt der Name dieser oder jener Gasse, dieses oder jenes Haus oder Abzeichen an die alte Zunftherrlichkeit. Urkunden und Abschriften geben uns freilich Nachricht davon, wie diese Verfassung gewesen. Nirgends finden wir aber eine Kunde, wer eigentlich die Schöpfer dieses Wunderwerkes waren. Ihre Namen sind mit verweht; wie ja auch alte Volkslieder auf unsre Zeit gekommen sind, ohne daß wir wissen, wer sie gedichtet hat.

Solange jene feierlichen Versammlungen in dem alten freien Straßburg gehalten wurden, so lange blieb den Bürgern der Sinn für den hohen Wert ihrer zunftmäßigen Verfassung rege, und es erfüllte sie mit Stolz, wenn das Lob des Hortes ihrer bürgerlichen Freiheit und Macht gesungen wurde. Völl Bewunderung hingen denn auch die Blicke der Zeitgenossen an diesem Staatswesen, und Geschichtschreiber, Schriftsteller und Dichter erschöpfen sich in ihren Lobsprüchen. Sebastian Franck rühmt in seiner „Chronica des ganzen Teutschen Reiches“ die trotz der großen Freiheit bestehende gute Polizei und große Einigkeit der Bürger. Es werde „auch selten allda etwas Freventliches fürgenommen und ungern Blut vergossen, gekriegt oder über Blut Recht gesprochen; sogar daß bei Etlichen das Sprichwort worden ist: was man anderswo henkt, das streicht man zu Straßburg mit Ruten aus.“ Im Jahre 1514 schreibt Erasmus von Rotterdam an Jakob Wimpheling begeistert von dem „Adel ohne Parteyungen, der Volksherrschaft ohne Beunruhigung, der Monarchie ohne Alleinherrschaft“ und apostrophirt den seligen Plato: *Utinam in huiusmodi rempublicam, divine Plato, tibi contigisset incidere! hic nimirum, hic lieuisset illam tuam civitatem vere felicem instituere!* In dem ruhmvollen Jahre des großen Straßburger Freischießens 1576 besingt der schweizerische Dichter Ulrich Wirry die Stadt und

ihr groß Wysheit ihrer Regenten  
in geistlich, weltlich Regimenten.

Fast ein halbes Jahrhundert später, 1620, greift Martin Opiz in die Saiten und singt von der „feinen Polizey, der weisen Recht und That, von großer Höflichkeit der Männer und der Frauen“:

kein Ort wird je gefunden weit und breit,  
der ihnen gleichen mag an Güte und Freundslichkeit.

Und selbst die kühle Kritik des neunzehnten Jahrhunderts huldigt dem wunderbaren staatlichen Organismus. Gustav Schmoller sagt: „Das Meiste, was wir

als zum Wesen des modernen Staates gehörig betrachten, was der aufgeklärte Despotismus in den größern Staaten des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts durchgeführt hat, das sehen wir hier im fünfzehnten Jahrhundert zum ersten male typisch, vorbildlich vor uns und in einer bewundernswerten Weise durchgeführt.“

Freilich kam auch für dieses merkwürdige, vielbewunderte Staategebilde die Zeit des Verfalls, und was früher lebenskräftig arbeitende Formen gewesen waren, wurde zum verknöcherten Formelwesen. Vielleicht aber würde sich die freie Stadt wieder erholt haben und noch heute wie andre alte freie Reichsstädte unabhängig dastehen, wäre nicht in der Zeit der tiefsten Ohnmacht des Reiches die Nähe der französischen Grenze verhängnisvoll geworden. Auf der einen Seite Ohnmacht, auf der andern Seite Übermacht; zwischen diesen beiden Steinen mußte die Freiheit Straßburgs zermalmt werden. Dabei ist es eine besondre Tragik der Geschichte, daß es gerade eine zur Frage verzerrte Demokratie, die große französische Revolution war, welche diese ideal-schöne demokratische Staatsverfassung erwürgen mußte.

An eine Wiederherstellung der alten Freiheiten ist selbstverständlich nicht zu denken; dank den Gewaltthätigkeiten Frankreichs hat Straßburg mit seiner Freiheit auch seinen alten Besitzstand verloren, und es müßten zu gewaltsame Änderungen vorgenommen werden, um etwas auch nur annähernd ähnliches wieder zu schaffen. Aber der Stadt Straßburg ist ja durch die neue Ordnung der Dinge ein nicht minder ehrenvolles Loos zu teil geworden: sie ist die Landeshauptstadt des einigen Reichslandes Elsaß-Lothringen. In hoc signo vinces! In dieser Bezeichnung liegt eine schöne, stolze Zukunft, deren Glanz wir in den Nebeln der Gegenwart nicht aus den Augen verlieren sollten. Es ist wie ein ehernes Naturgesetz, daß unsre Stadt sich selbst wieder zurückgegeben wird. Zur baldigen Bethätigung dieses Gesetzes können die Straßburger selbst helfen, indem sie sich der stolzen Bürgertugenden ihrer freien Vorfahren erinnern und alles das beiseite lassen, was sie von jenen trennt; namentlich das Gedächtnis an die Zeit, deren Hereinbrechen die alten Straßburger vor zweihundert Jahren mit so tiefem Schmerze ertragen mußten.

Kommen sie auch nicht wieder, die alten Ammeister und Städtemeister, die Dreizehner, die Fünfzehner und die Ehrfurcht gebietenden „alten Herren,“ die Einundzwanziger, so kommt doch eine Selbstverwaltung wieder, muß wiederkommen, und zwar bald wiederkommen, welche dem freien Sinne der Söhne des alten Straßburg im Hinblick auf den Schutz des mächtigen deutschen Reiches mit der Zeit Befriedigung gewähren wird. Möchte bei der kommenden Entscheidung der Blick auf die alte Straßburger Verfassung, welche Jahrhunderte hindurch Frieden und Ruhe verbürgte, die Geister auf beiden Seiten lehren, wo das Rechte zu suchen sei. Was auch die nächste Zukunft bringen wird, möchte es Frieden dieser Stadt bedeuten!